

16.09.02**Empfehlungen**
der AusschüsseA - Gzu **Punkt ...** der 780. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2002

**EntschlieÙung des Bundesrates zur Verbesserung der für BSE-
Testlabors geltenden Zulassungsvorschriften****- Antrag des Freistaates Bayern -****A****1. Der Gesundheitsausschuss**empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung nach Maßgabe folgender Ände-
rung zu fassen:**Zum EntschlieÙungstext und zur Begründung**

a) Der EntschlieÙungstext ist wie folgt zu ändern:

In Nummern 1 und 2 sind jeweils die Wörter "der Norm" durch die Wörter
"den Normen DIN EN 45001 oder" zu ersetzen.**Ausgeliefert am 17. SEP. 2002**

- b) Der Begründung zu 1. und 2. sind folgende Absätze anzufügen:

"Laboratorien, die bereits BSE-Tests durchführen, aber noch nicht akkreditiert sind, sind oft Teile größer Organisationseinheiten, die bereits nach der Norm DIN EN 45001 akkreditiert sind. Die Akkreditierung des Teilbereichs einer größeren Einheit nach einer abweichenden Norm ist nicht möglich, vielmehr müsste die gesamte Organisationseinheit einheitlich nach der Norm DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert werden. Dies kann mit nicht zu rechtfertigendem Aufwand verbunden sein.

Es wäre unverhältnismäßig, von diesen Laboratorien sowie von Laboratorien, die bereits nach der Norm DIN EN 45001 akkreditiert sind oder sich im Akkreditierungsverfahren nach der Norm DIN EN 45001 befinden, eine Akkreditierung nach der Norm DIN EN ISO/IEC 17025 für die Zulassung zur Durchführung von BSE-Tests zu verlangen. Die Reakkreditierung der meisten staatlichen Laboratorien, die im Laufe des Jahres 2003 ansteht, muss ohnehin nach der Norm DIN EN ISO/IEC 17025 erfolgen."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die staatlichen Laboratorien der amtlichen Lebensmittelüberwachung und später die zugelassenen Gegenprobensachverständigen sind bereits akkreditiert. Diese Akkreditierungen gelten jeweils für fünf Jahre. Die der Akkreditierung zu Grunde gelegte Norm wird zukünftig abgelöst von der Norm DIN EN ISO/IEC 17025.

Der Antrag Bayerns zielt nur auf die künftige Norm ab. Die bestehende Regelung für bereits akkreditierte Laboratorien muss auf Grund des hohen personellen, verwaltungsmäßigen und finanziellen Aufwandes bestehen bleiben.

Die Ergänzung eröffnet daher die Wahlmöglichkeit und stellt die beiden Normen als Zulassungsvoraussetzung für die Durchführung von BSE-Tests gleich.

B

2. Der federführende Agrarausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.